

68. Kann ein Beamter wegen fahrlässiger Verletzung einer Amtspflicht in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte eine früher vorhandene Möglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, verjährt hat?

BGB. § 839 Abs. 1 Satz 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 2. März 1915 i. S. E. (Rl.) w. R. (Bekl.).
Rep. III. 363/14.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Ersatz des Schadens in Anspruch, den er angeblich durch eine fahrlässig falsche Rechtsbelehrung des Beklagten in einem Zwangsversteigerungsverfahren erlitten hat. Der Beklagte soll als Versteigerungsrichter in dem Versteigerungstermine vom 27. August 1907 erklärt haben, von einer in das geringste Gebot fallenden, noch in voller Höhe im Grundbuch eingetragenen Hypothek von 118000 *M* seien 18000 *M* bezahlt, diese kämen materiell nicht mehr in Betracht, sondern nur noch 100000 *M*. Der Kläger, der Ersteher des versteigerten Grundstücks, behauptet, sein ihn in dem Termine vertretender Vater sei lediglich durch diese falsche Rechtsbelehrung zur Abgabe des Meistgebots veranlaßt worden, und beansprucht, nachdem er zur Zahlung der zur Eigentümergrundschuld gewordenen Teilhypothek von 18000 *M* verurteilt worden ist, Schadenseratz in Höhe dieses Betrags nebst Zinsen.

Die Klage wurde abgewiesen. Das Berufungsgericht beschränkte die Verhandlung auf die Frage, ob der Kläger Ersatz von anderer Seite, nämlich gemäß Art. 1384 Code civil vom Fiskus hätte erlangen können, und wies daraufhin die Berufung zurück. Auf die Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt zutreffend in Übereinstimmung mit der Rechtprechung des erkennenden Senats an, daß auf Grund des Art. 1384 Code civil der Staat für ein Verschulden des Vollstreckungsrichters in Anspruch genommen werden kann (vgl. das Urteil

vom 23. Mai 1913, Rep. III. 562/12, Gruchot Bd. 57 S. 1178), und daß diese Haftung des Fiskus die des schuldigen Beamten gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausschließt (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 12. April 1912, Rep. III. 244/11, Jur. Wochenschr. 1912 S. 639 Nr. 11, und vom 22. Dezember 1914, Rep. III. 244/14; ferner RGZ. Bd. 74 S. 253, Jur. Wochenschr. 1911 S. 366 Nr. 19, Gruchot Bd. 55 S. 832 und S. 1005). Die Revision hat hiergegen auch keine Angriffe gerichtet. Sie wendet sich nur gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Verurteilung auf die Haftung des Staates durch die inzwischen eingetretene Verjährung des Anspruchs gegen diesen in dem vorliegenden Falle nicht ausgeschlossen werde. Der Berufungsrichter begründet dies damit, der Beklagte habe den „Einwand“ nicht dadurch verloren, daß der Kläger in Unkenntnis der Gesetze und ihrer Tragweite, sei es verschuldet oder unverschuldet, die Möglichkeit, vom Staate Ersatz zu erlangen, versäumt habe; denn auch unverschuldete Gesetzesunkenntnis gereiche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Gesetzesunkundigen zum Nachteile.

Demgegenüber ist zunächst zu bemerken, daß die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 nicht etwa dem in Anspruch genommenen Beamten einen Einwand gewährt, daß vielmehr die Behauptung, der Verletzte vermöge nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen, zur Klagebegründung gehört und also von dem Verletzten näher darzulegen und im Streitfalle zu beweisen ist (vgl. RGZ. Bd. 81 S. 430; Gruchot Bd. 58 S. 661). Streitig ist aber, was in dieser Hinsicht von dem Verletzten zu behaupten ist, ob die Darlegung genügt, daß er jetzt, d. h. zur Zeit der Geltendmachung seines Anspruchs gegen den Beamten, nicht auf andere Weise Ersatz erlangen könne, oder daß er zu der Zeit, in der er von dem Eintritt des Schadens und der Haftung des Beamten Kenntnis erlangte, hierzu nicht in der Lage war, oder ob er die Unmöglichkeit, anderweit Ersatz zu erhalten, für die ganze Zeit von der Kenntnisnahme ab darzulegen hat. Der erkennende Senat, der zu dieser Streitfrage bereits zweimal beiläufig Stellung genommen hat (RGZ. Bd. 79 S. 12, Bd. 80 S. 255 flg.), ist auf Grund erneuter Prüfung der Frage zu der Ansicht gelangt, daß die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 dahin auszulegen ist: der nur fahrlässig handelnde Beamte kann nur dann in Anspruch

genommen werden, wenn der Verletzte ohne sein Verschulden nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag, so daß es also zur Klagebegründung nicht ausreicht, wenn der Verletzte die jetzige Unmöglichkeit eines anderweitigen Ersatzes behauptet, sondern auch dazutun ist, daß er eine früher vorhandene Ersatzmöglichkeit nicht schuldhaft versäumt habe.

Diese Ansicht entspricht nicht nur den allgemeinen Grundsätzen über den Einfluß des Schuldmoments auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse, sondern findet außerdem eine Stütze in der Vorschrift des § 839 Abs. 3 und dessen Entstehungsgeschichte. Während sowohl die erste als auch die zweite Kommission die Aufnahme einer besonderen Vorschrift über den Ausschluß der Beamtenhaftung im Falle der Versäumung von Rechtsmitteln abgelehnt hatte (Motive Bd. 2 S. 825; Prot. Bd. 2 S. 662 ff., Bd. 6 S. 202 ff.), schaltete der Bundesrat den Abs. 3 in den Gesetzentwurf ein, aber in folgender Fassung: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“ Durch die Reichstagskommission wurden dann die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt, um, wie ausgeführt wurde, die allgemeine Regel zur Anwendung zu bringen, daß der Beschädigte nur dann keinen Ersatzanspruch habe, wenn ihn selbst wegen der Nichtabwendung des Schadens ein Verschulden treffe; es entspreche auch nicht der Gerechtigkeit, dem Verletzten den Schaden aufzubürden, selbst wenn ihm keinerlei Verschulden hinsichtlich der Nichtabwendung zur Last falle. Diese Erwägung rechtfertigt auch für die Auslegung des § 839 Abs. 1 Satz 2 die Ansicht, daß der Verletzte seinen Ersatzanspruch gegen den Beamten nicht schon dann verliert, wenn er es ohne Verschulden versäumt, von dem in erster Linie Verpflichteten Ersatz zu erlangen. Wenn es sich hier auch nicht um die Nichtabwendung eines noch nicht entstandenen, sondern um Ersatz des bereits erwachsenen Schadens handelt, erscheint es doch nicht minder unbillig, daß dem durch das Verschulden eines Beamten geschädigten Dritten, der auf die Amtstätigkeit des Beamten angewiesen ist, jeder Ersatzanspruch gegen den schuldigen Beamten genommen wird, wenn es ihm ohne sein Verschulden unmöglich geworden ist, von dem in erster Reihe Verpflichteten Ersatz zu erlangen, und daß ihm so die Gefahr aufgebürdet wird.

Anderseits kann man auf diesen Fall nicht die Vorschrift des § 254 Abs. 2 BGB. zur Anwendung bringen, weil, wie oben erwähnt, der Schaden bereits erwachsen, also nicht mehr abzuwenden ist. Außerdem rechtfertigt die Ausschaltung der Vorschrift des § 254 Abs. 2 durch die Vorschrift des § 839 Abs. 3 auch deren Nichtanwendung auf jenen Fall; eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens, wie es der § 254 vorschreibt, kann hier so wenig stattfinden wie in dem Falle des § 839 Abs. 3. Demnach hat eine schuldhafte Versäumung der Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen den Erstverpflichteten ohne weiteres den Verlust des Ersatzanspruchs gegen den Beamten zur Folge.

Diese Ansicht steht auch nicht im Widerspruch mit der Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 1. Februar 1904 (Gruchot Bd. 48 S. 933). Dort handelte es sich um den Verlust einer anderen Ersatzmöglichkeit durch Versäumung der Anfechtung gemäß § 120 BGB. Da das Anfechtungsrecht nach § 121 durch schuldhafte Bögern verloren geht, ist dort auch nach der hier vertretenen Meinung die Haftung des Beamten mit Recht verneint worden.

Setzt man diese Ansicht der Entscheidung des vorliegenden Falles zugrunde, so rechtfertigt die Begründung des Berufungsgerichts die Klageabweisung nicht. Denn ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB. wird durch entschuldbaren Rechtsirrtum ausgeschlossen (RGZ. Bd. 73 S. 337; Jur. Wochenschr. 1907 S. 251 Nr. 12, 1912 S. 26 Nr. 6; Gruchot Bd. 55 S. 360; vgl. namentlich gegenüber der in dem angefochtenen Urteil angezogenen Entscheidung RGZ. Bd. 67 S. 145 die Urteile des VI. Zivilsenats RGZ. Bd. 76 S. 61 und bei Warnerer 1912 Nr. 308 S. 345).“